

Satzung über den Winterdienst
auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Offenbach am Main
(Winterdienstsatzung)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915); in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), § 10 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I. S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am 12.12.2022 die nachfolgende Neufassung der Winterdienstsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Winterdienst auf den Fahrbahnen
- § 3 Winterdienst auf Radwegen und Fahrradstraßen
- § 4 Winterdienst auf den Gehwegen und Überwegen
- § 5 Erschlossenes Grundstück
- § 6 Pflichtengemeinschaft Winterdienst
- § 7 Umfang des Winterdienstes auf den Gehwegen und Überwegen (Räum- und Streupflicht)
- § 8 Einsatz von Streumittel auf Gehwegen und Überwegen
- § 9 Zeitliche Verpflichtung zu Winterdienstmaßnahmen auf den Gehwegen und Überwegen
- § 10 Haftung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet für den durchzuführenden Winterdienst umfasst alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Radwege innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Offenbach am Main im Sinne des § 2 Hessisches Straßengesetz.
- (2) Ebenso gilt dies für die öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Hessisches Straßengesetz außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (3) Eine geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignete Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Das gleiche gilt für öffentliche Straßen oder Straßenabschnitte außerhalb der geschlossenen Ortslage, die bebaute Grundstücke erschließen.

§ 2 Winterdienst auf den Fahrbahnen

- (1) Der Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO), Kommunale Dienstleistungen, führt den Winterdienst für die Stadt Offenbach am Main auf den Fahrbahnen der öffentlichen Straßen als öffentliche Einrichtung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen aus. Das gleiche gilt für Treppen, Zugänge und Rampen, die zu unterirdischen Verkehrsanlagen oder zu Brücken führen, sowie für die Gehwege dieser Verkehrsanlagen. Der ESO kann Dritte mit der Durchführung des Winterdienstes beauftragen.
- (2) Der ESO führt den Winterdienst nach Priorität und Durchführbarkeit im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit aus. In der Ausführung des Winterdienstes auf den Fahrbahnen hat die Streupflicht in den verkehrstechnisch wichtigen und gefährlichen Straßenabschnitten grundsätzlich Vorrang vor der Räumspflicht sämtlicher Fahrbahnen. Die Glätteabstumpfung mittels abstumpfender oder auftaufördernder Stoffe auf den verkehrstechnisch wichtigen und gefährlichen Fahrbahnen im Stadtgebiet wird gemäß § 10 des Hessischen Straßengesetzes und dieser Satzung durch den ESO durchgeführt.
- (3) Eine allgemeine Räum- und Streupflicht auf den öffentlichen Straßen, d. h. eine Verpflichtung, alle Straßen überall und zu jeder Zeit von Schnee zu beräumen und bei Glätte zu bestreuen, besteht nicht.

§ 3 Winterdienst auf Radwegen und Fahrradstraßen

- (1) Es ist im Sinne dieser Satzung zu unterscheiden zwischen unselbstständigen und selbstständigen Radwegen sowie Fahrradstraßen (StVO-Zeichen 244.1 gem. Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO) und Fahrradzonen (StVO-Zeichen 244.3 gem. Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO).
- (2) Unselbstständige Radwege sind solche, bei denen nach den Regeln und Beschilderungen der StVO Gehwege vom Fahrradverkehr mitgenutzt werden dürfen. Namentlich handelt es sich um Radwege mit den StVO-Zeichen 240 (Gemeinsamer Geh- und Radweg gem. Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO) und 241 (Getrennter Rad- und Gehweg gem. Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO).

- (3) Selbstständige Fahrradwege sind solche, die nicht im Verlauf einer Straße, sondern abgelegen hiervon verlaufen. Namentlich handelt es sich um Radwege mit dem StVO-Zeichen 237 (Radweg gem. Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO)
- (4) Der ESO führt den Winterdienst für die Stadt Offenbach am Main auf den selbstständigen Fahrradwegen sowie den Fahrradstraßen und in den Fahrradzonen als öffentliche Einrichtung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen aus. Der ESO kann Dritte mit der Durchführung des Winterdienstes beauftragen. § 2 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Pflicht, den Winterdienst auf den unselbstständigen Radwegen durchzuführen, wird gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 Hessisches Straßengesetz nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung auf die Eigentümer/Eigentümerinnen der erschlossenen Grundstücke übertragen. § 4 Abs. 1 S. 2 und 3 sowie Abs. 4 bis 8 und § 7 gelten entsprechend.

§ 4 Winterdienst auf den Gehwegen und Überwegen

- (1) Die Pflicht, den Winterdienst auf den Gehwegen und Überwegen durchzuführen, wird gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 Hessisches Straßengesetz nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung auf die Eigentümer/Eigentümerinnen der erschlossenen Grundstücke übertragen. Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht auch für den Fall, dass sich zwischen Grundstück und Gehweg ein im öffentlichen Eigentum stehender Geländestreifen befindet. Den Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerinnen, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind
 - a) die dem Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Nutzung nach bestimmten Teile der Straßen, die von der Fahrbahn hinreichend abgegrenzt sind ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen) – ausgenommen Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 gem. Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO) – oder
 - b) die dem Fußgängerverkehr selbstständig dienenden Gehweganlagen einschließlich der Treppen, die nicht Bestandteil einer Straße mit Fahrbahn sind – ausgenommen Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 gem. Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO) –;
 - c) soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 gem. Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze bzw. der Gebäude- oder Einfriedungsaußenseite;
 - d) gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 gem. Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO).
- (3) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

- (4) Ist in einer Straße nur auf einer Straßenseite ein Gehweg vorhanden, so sind auch die Verpflichteten der erschlossenen Grundstücke auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Straßenseite zum Winterdienst nach den Absätzen 1 und 4 sowie 6-9 auf diesem Gehweg verpflichtet; ausgenommen von dieser Verpflichtung sind jedoch Grundstücke, die als öffentliche Grünfläche oder als Straßenbegleitgrün genutzt werden. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die Länge des an der Straße liegenden Grundstücks, projiziert auf den gegenüberliegenden Gehweg. Die Verpflichteten beider Straßenseiten bilden eine Pflichtengemeinschaft. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Verpflichteten der an dem Gehweg gelegenen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Verpflichteten der dem Gehweg gegenüber liegenden Grundstücke zum Winterdienst verpflichtet.
- (5) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zu der sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das Grundstück, das dem gemeinsamen Zugang der erschließenden Straße am nächsten liegt, bzw. das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Einheit. Liegen mehrere Grundstücke dem Zugang zu der sie erschließenden Straße gleich nahe, dann ist Kopfgrundstück im Sinne dieser Bestimmung dasjenige, welche die niedrigste Hausnummer hat. Der ESO kann in begründeten Fällen durch Bescheid abweichende Regelungen treffen. Maßgeblich für die Durchführung des Winterdienstes ist die öffentliche Gehwegfläche vor dem Kopfgrundstück. Die Eigentümer/innen der Kopf- und Hinterliegergrundstücke und die ihnen gleichgestellten Personen haben den Winterdienst im wöchentlichen Wechsel (von Montag bis Sonntag) vorzunehmen, wobei die Reihenfolge der Verpflichteten mit der niedrigsten Hausnummer beginnt. Soweit Hausnummern mit Buchstaben kombiniert sind, ist sinngemäß in alphabetischer Reihenfolge zu verfahren. Die Reihenfolge der Reinigungspflicht der Verpflichteten beginnt jährlich neu mit der Woche, in die der erste Januar fällt. Damit ein reibungsloser Ablauf des Winterdienstes gewährleistet ist, haben die Verpflichteten alle notwendigen Maßnahmen rechtzeitig vor Wintereinbruch zu treffen.
- (6) Vereinbarungen unter Winterdienstpflichtigen, die eine abweichende Regelung zum Inhalt haben, sind nur gültig, wenn der ESO schriftlich zugestimmt hat.
- (7) Die Winterdienstpflicht erstreckt sich auf den Gehweg in der Länge der Grundstücksfront, mit der das Grundstück an dem betreffenden Gehweg anliegt.
- (8) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Winterdienstpflicht auf jede dieser Straßen. Die Absätze 1 bis 7 sind entsprechend anwendbar.

§ 5 Erschlossenes Grundstück

- (1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt grundsätzlich das jeweilige Buchgrundstück.
- (2) Ein Grundstück gilt im Sinne dieser Satzung als erschlossen, wenn es
 - a) mit der gesamten der Straße zugewandten, Grundstücksseite an diese angrenzt (Anliegergrundstück) oder
 - b) nur mit einem Teil der der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese angrenzt (Teilhinterliegergrundstück) oder

- c) ohne selbst an die Straße anzugrenzen, im Hintergelände eines angrenzenden Grundstücks liegt und seine verkehrsmäßige Nutzung über die Straße möglich ist (Vollhinterliegergrundstück).
- (3) Erschlossen im Sinne des Abs.1 ist ein Grundstück auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünstreifen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist. Entscheidend ist die Möglichkeit, Zugang zum Grundstück nehmen oder schaffen zu können.

§ 6 Pflichtengemeinschaft Winterdienst

Mehrere Winterdienstpflichtige, deren Winterdienstverpflichtung sich gegenständlich auf die gleiche Gehwegfläche oder auf den gleichen Straßenrandstreifen erstreckt, sind gemeinschaftlich und gleichmäßig zur Erfüllung des Winterdienstes verpflichtet.

§ 7 Umfang des Winterdienstes auf den Gehwegen und Überwegen (Räum- und Streupflicht)

- (1) Bei Schneefall, Glatteis oder Schneeglätte umfasst der Winterdienst die Verpflichtung, die befestigten Gehwege (bis auf die zur Lagerung des Schnees erforderliche Fläche) und die teilweise unbefestigten sowie gänzlich unbefestigten Gehwege von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte soweit erforderlich die Flächen zu bestreuen oder abzustumpfen. Dies ist bei fortdauerndem Schneefall und bei erneuter Glättebildung so oft wie nötig zu wiederholen. Die Reinigungsfläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zum Rande des Gehweges. Sie soll in einer Breite von 1,50 m von Schnee geräumt oder abgestumpft werden, soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen. Bei über 3 m breiten Gehwegen ist eine Bahn mit einer Breite von mindestens 1,50 m zu schaffen; in Fällen, in denen das Verkehrsbedürfnis eine größere Fläche erfordert, eine entsprechend größere Bahn. Die von Schnee und Eis geräumten Flächen müssen von den Verpflichteten so aufeinander abgestimmt werden, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der/die später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von 1,50 m zu räumen. Zu Überwegen ist immer ein Zugang zu räumen. Wird für einen vorübergehenden Zeitraum ein Gehweg erkennbar umgeleitet (z. B. infolge von Bauarbeiten), sei es auch über die Fahrbahn der Straße, bezieht sich die Räum- und Streupflicht für die Dauer der Umleitung auf die Fläche der Umleitungsstrecke.
- (2) An Straßenkreuzungen und -einemündungen sind die Zugänge zu den Fahrbahnen und die Überwege auf den Fahrbahnen bis zur Mitte in einer Breite von 1,50 m von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte soweit erforderlich zu bestreuen oder abzustumpfen. Dies ist bei fortdauerndem Schneefall und bei erneuter Glättebildung so oft wie nötig zu wiederholen.
- (3) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung der abzuschiebenden Schnee- und Eismassen auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht möglich ist, darf Schnee und Eis auf Verkehrsflächen und Gehwegen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

tigt wird. Kanaleinläufe (Sinkkästen), Schachtdeckel, Sperrschieber und sonstige Versorgungsschächte sowie Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Die Ablagerung von Schnee und Eis in der Straßenrinne, auf und vor Standplätzen für Abfallbehälter, auf der Fahrbahn und auf Radwegen sowie Fahrradstraßen, ist nicht zulässig. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel soll ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet sein.

- (4) An Haltestellen für den öffentlichen Nahverkehr hat der/die verpflichtete Anlieger/Anliegerin bei Schneefall oder Glättebildung den Gehweg bis zum Fahrbahnrand im Bereich der Haltestelle zu räumen und zu streuen.
- (5) Bei einsetzendem Tauwetter sind die Gehwege und Überwege von Eis und Schnee zu befreien. Streurückstände sind sobald wie möglich zu beseitigen.

§ 8 Einsatz von Streumittel auf Gehwegen und Überwegen

- (1) Als Streumittel sind vor allem Sand, Splitt, Granulat und ähnlich abstumpfende Materialien zu verwenden. Asche darf nur in einer Menge verwendet werden, die eine übermäßige Verschmutzung vermeidet.
- (2) Es ist grundsätzlich untersagt, Gehwege und Überwege mit auftauenden Mitteln (z.B. Salz) zu bestreuen. Die Verwendung von auftauenden Mitteln ist nur erlaubt:
 - a) zum Bestreuen von Zapfstellen, Sperrschiebern und Schachtabdeckungen,
 - b) bei besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen, Blitzeis), bei denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist und die Glätte durch andere Streumittel nicht beseitigt werden kann,
 - c) an gefährlichen Stellen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken und an Auf- und Abgängen zu den Tiefgaragen, an denen es aus sicherheitstechnischen Gründen unverantwortlich wäre, nur abstumpfende Mittel einzusetzen.
- (3) Die Menge der auftauenden Mittel ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Auftauende Mittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthalten. Baumscheiben und begrünte Flächen sind von auftauenden Mitteln freizuhalten.
- (4) Die Beschaffung, der Einsatz und die anschließende umgehende Beseitigung der Streumittel gehört zum Umfang des Winterdienstes und nicht zum Umfang der Straßenreinigung. Es liegt daher keine ordnungsgemäße Entsorgung des Streugutes vor, wenn das Streugut auf die Fahrbahnen, in die Straßenrinnen, -abläufe, Sinkkästen und öffentlichen Grünflächen gekehrt oder Gehwegflächen und Grundstücken anderer Verpflichteter zugekehrt wird.

§ 9 Zeitliche Verpflichtung zu Winterdienstmaßnahmen auf den Gehwegen und Überwegen

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen; dies ist so oft zu wiederholen, wie es zur dauernden Beseitigung der Glätte erforderlich ist. Nach 22.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 10 Haftung

Der/die Verpflichtete haftet nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für alle Schäden, die durch Unterlassung der erforderlichen Maßnahmen entstehen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen §§ 7 und 9 der Räum- und Streupflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unsachgemäß nachkommt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 Schnee oder Eis so auf Gehwege oder Verkehrsflächen ablagert, dass der Verkehr erheblich beeinträchtigt wird,
 - c) entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 Kanaleinläufe (Sinkkästen), Schachtdeckel, Sperrschieber und sonstige Versorgungsschächte sowie Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält,
 - d) entgegen § 7 Abs. 3 Satz 3 Schnee und Eis in der Straßenrinne, auf und vor Standplätzen für Abfallbehälter, auf der Fahrbahn und auf Radwegen sowie Fahrradstraßen ablagert,
 - e) entgegen § 7 Abs. 5 die Streurückstände nach Ablauf der jeweiligen Frostperiode nicht unverzüglich oder gar nicht beseitigt,
 - f) entgegen § 8 Streumittel nicht oder nicht bestimmungsgemäß einsetzt, insbesondere entgegen § 8 Abs. 2 auftauende Mittel (z.B. Salz) zum Bestreuen verwendet, entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 auftauende Mittel, die Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthalten, verwendet oder entgegen § 8 Abs. 3 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen nicht von auftauenden Mitteln freihält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der/die Täter/Täterin aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Offenbach am Main.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Winterdienstsatzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Winterdienstsatzung der Stadt Offenbach am Main vom 24. Juni 1999 außer Kraft.

Offenbach am Main, den 16.Mai 2023

Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main


Dr. Felix Schwenke
Oberbürgermeister



Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Rechtsvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt: Offenbach am Main, den 16.Mai 2023

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT OFFENBACH AM MAIN

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Offenbach am Main
Satzung über den Winterdienst auf den öffentlichen Straßen
in der Stadt Offenbach am Main (Winterdienstsatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915); in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. I S. 121), § 10 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. I S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am 12.12.2022 die nachfolgende Neufassung der Winterdienstsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Winterdienst auf den Fahrbahnen
- § 3 Winterdienst auf Radwegen und Fahrradstraßen
- § 4 Winterdienst auf den Gehwegen und Überwegen
- § 5 Erschlossenes Grundstück
- § 6 Pflichtengemeinschaft Winterdienst
- § 7 Umfang des Winterdienstes auf den Gehwegen und Überwegen (Räum- und Streupflicht)
- § 8 Einsatz von Streumittel auf Gehwegen und Überwegen
- § 9 Zeitliche Verpflichtung zu Winterdienstmaßnahmen auf den Gehwegen und Überwegen
- § 10 Haftung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet für den durchzuführenden Winterdienst umfasst alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Radwege innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Offenbach am Main im Sinne des § 2 Hessisches Straßengesetz.
- (2) Ebenso gilt dies für die öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Hessisches Straßengesetz außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebauten Grundstücke angrenzen.
- (3) Eine geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignete Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Das gleiche gilt für öffentliche Straßen oder Straßenabschnitte außerhalb der geschlossenen Ortslage, die bebauten Grundstücke erschließen.

§ 2 Winterdienst auf den Fahrbahnen

- (1) Der Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO), Kommunale Dienstleistungen, führt den Winterdienst für die Stadt Offenbach am Main auf den Fahrbahnen der öffentlichen Straßen als öffentliche Einrichtung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen aus. Das gleiche gilt für Treppen, Zugänge und Rampen, die zu unterirdischen Verkehrsanlagen oder zu Brücken führen, sowie für die Gehwege dieser Verkehrsanlagen. Der ESO kann Dritte mit der Durchführung des Winterdienstes beauftragen.
- (2) Der ESO führt den Winterdienst nach Priorität und Durchführbarkeit im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit aus. In der Ausführung des Winterdienstes auf den Fahrbahnen hat die Streupflicht in den verkehrstechnisch wichtigen und gefährlichen Straßenabschnitten grundsätzlich Vorrang vor der Räumspflicht sämtlicher Fahrbahnen. Die Glätteabstumpfung mittels abstumpfender oder auftaufördernder Stoffe auf den verkehrstechnisch wichtigen und gefährlichen Fahrbahnen im Stadtgebiet wird gemäß § 10 des Hessischen Straßengesetzes und dieser Satzung durch den ESO durchgeführt.
- (3) Eine allgemeine Räum- und Streupflicht auf den öffentlichen Straßen, d. h. eine Verpflichtung, alle Straßen überall und zu jeder Zeit von Schnee zu beräumen und bei Glätte zu bestreuen, besteht nicht.

§ 3 Winterdienst auf Radwegen und Fahrradstraßen

- (1) Es ist im Sinne dieser Satzung zu unterscheiden zwischen unselbstständigen und selbstständigen Radwegen sowie Fahrradstraßen (StVO-Zeichen 244.1 gem. Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO) und Fahrradzonen (StVO-Zeichen 244.3 gem. Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO).
- (2) Unselbstständige Radwege sind solche, bei denen nach den Regeln und Beschilderungen der StVO Gehwege vom Fahrradverkehr mitgenutzt werden dürfen. Namentlich handelt es sich um Radwege mit den StVO-Zeichen 240 (Gemeinsamer Geh- und Radweg gem. Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO) und 241 (Getrennter Rad- und Gehweg gem. Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO).
- (3) Selbstständige Fahrradwege sind solche, die nicht im Verlauf einer Straße, sondern abgeleitet hiervon verlaufen. Namentlich handelt es sich um Radwege mit dem StVO-Zeichen 237 (Radweg gem. Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO)
- (4) Der ESO führt den Winterdienst für die Stadt Offenbach am Main auf den selbstständigen Fahrradwegen sowie den Fahrradstraßen und in den Fahrradzonen als öffentliche Einrichtung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen aus. Der ESO kann Dritte mit der Durchführung des Winterdienstes beauftragen. § 2 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

- (5) Die Pflicht, den Winterdienst auf den unselbstständigen Radwegen durchzuführen, wird gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 Hessisches Straßengesetz nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung auf die Eigentümer/Eigentümerinnen der erschlossenen Grundstücke übertragen. § 4 Abs. 1 S. 2 und 3 sowie Abs. 4 bis 8 und § 7 gelten entsprechend.

§ 4 Winterdienst auf den Gehwegen und Überwegen

- (1) Die Pflicht, den Winterdienst auf den Gehwegen und Überwegen durchzuführen, wird gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 Hessisches Straßengesetz nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung auf die Eigentümer/Eigentümerinnen der erschlossenen Grundstücke übertragen. Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht auch für den Fall, dass sich zwischen Grundstück und Gehweg ein im öffentlichen Eigentum stehender Geländestreifen befindet. Den Grundstückseigentümers/Grundstückseigentümerinnen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerinnen, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind

- a) die dem Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Nutzung nach bestimmten Teile der Straßen, die von der Fahrbahn hinreichend abgegrenzt sind ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen) – ausgenommen Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 gem. Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO) – oder
- b) die dem Fußgängerverkehr selbstständig dienenden Gehwegenanlagen einschließlich der Treppen, die nicht Bestandteil einer Straße mit Fahrbahn sind – ausgenommen Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 gem. Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO) –;
- c) soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 gem. Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze bzw. der Gebäude- oder Einfriedungsaußenseite;
- d) gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 gem. Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO).

- (3) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einemündungen in Verlängerung der Gehwege.

- (4) Ist in einer Straße nur auf einer Straßenseite ein Gehweg vorhanden, so sind auch die Verpflichteten der erschlossenen Grundstücke auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Straßenseite zum Winterdienst nach den Absätzen 1 und 4 sowie 6-9 auf diesem Gehweg verpflichtet; ausgenommen von dieser Verpflichtung sind jedoch Grundstücke, die als öffentliche Grünfläche oder als Straßenbegleitgrün genutzt werden. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die Länge des an der Straße liegenden Grundstücks, projiziert auf den gegenüberliegenden Gehweg. Die Verpflichteten beider Straßenseiten bilden eine Pflichtengemeinschaft. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Verpflichteten der an dem Gehweg gelegenen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Verpflichteten der dem Gehweg gegenüber liegenden Grundstücke zum Winterdienst verpflichtet.

- (5) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zu der sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das Grundstück, das dem gemeinsamen Zugang der erschließenden Straße am nächsten liegt, bzw. das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Einheit. Liegen mehrere Grundstücke dem Zugang zu der sie erschließenden Straße gleich nahe, dann ist Kopfgrundstück im Sinne dieser Bestimmung dasjenige, welche die niedrigste Hausnummer hat. Der ESO kann in begründeten Fällen durch Bescheid abweichende Regelungen treffen. Maßgeblich für die Durchführung des Winterdienstes ist die öffentliche Gehwegfläche vor dem Kopfgrundstück. Die Eigentümer/innen der Kopf- und Hinterliegergrundstücke und die ihnen gleichgestellten Personen haben den Winterdienst im wöchentlichen Wechsel (von Montag bis Sonntag) vorzunehmen, wobei die Reihenfolge der Verpflichteten mit der niedrigsten Hausnummer beginnt. Soweit Hausnummern mit Buchstaben kombiniert sind, ist sinngemäß in alphabetischer Reihenfolge zu verfahren. Die Reihenfolge der Reinigungspflicht der Verpflichteten beginnt jährlich neu mit der Woche, in die der erste Januar fällt. Damit ein reibungsloser Ablauf des Winterdienstes gewährleistet ist, haben die Verpflichteten alle notwendigen Maßnahmen rechtzeitig vor Wintereinbruch zu treffen.
- (6) Vereinbarungen unter Winterdienstpflichtigen, die eine abweichende Regelung zum Inhalt haben, sind nur gültig, wenn der ESO schriftlich zugestimmt hat.
- (7) Die Winterdienstpflicht erstreckt sich auf den Gehweg in der Länge der Grundstücksfront, mit der das Grundstück an dem betreffenden Gehweg anliegt.
- (8) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Winterdienstpflicht auf jede dieser Straßen. Die Absätze 1 bis 7 sind entsprechend anwendbar.

§ 5 Erschlossenes Grundstück

- (1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt grundsätzlich das jeweilige Buchgrundstück.
- (2) Ein Grundstück gilt im Sinne dieser Satzung als erschlossen, wenn es
 - a) mit der gesamten der Straße zugewandten, Grundstücksseite an diese angrenzt (Anliegergrundstück) oder
 - b) nur mit einem Teil der der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese angrenzt (Teilhinterliegergrundstück) oder
 - c) ohne selbst an die Straße anzugrenzen, im Hintergelände eines angrenzenden Grundstücks liegt und seine verkehrsmäßige Nutzung über die Straße möglich ist (Vollhinterliegergrundstück).
- (3) Erschlossen im Sinne des Abs.1 ist ein Grundstück auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünstreifen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist. Entscheidend ist die Möglichkeit, Zugang zum Grundstück nehmen oder schaffen zu können.

§ 6 Pflichtengemeinschaft Winterdienst

Mehrere Winterdienstpflichtige, deren Winterdienstverpflichtung sich gegenständig auf die gleiche Gehwegfläche oder auf den gleichen Straßenrandstreifen erstreckt, sind gemeinschaftlich und gleichmäßig zur Erfüllung des Winterdienstes verpflichtet.

§ 7 Umfang des Winterdienstes auf den Gehwegen und Überwegen (Räum- und Streupflicht)

- (1) Bei Schneefall, Glätte oder Schneeglätte umfasst der Winterdienst die Verpflichtung, die befestigten Gehwege (bis auf die zur Lagerung des Schnees erforderliche Fläche) und die teilweise unbefestigten sowie gänzlich unbefestigten Gehwege von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte soweit erforderlich die Flächen zu bestreuen oder abzustumpfen. Dies ist bei fortwährendem Schneefall und bei erneuter Glättebildung so oft wie nötig zu wiederholen. Die Reinigungsfläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zum Rande des Gehweges. Sie soll in einer Breite von 1,50 m von Schnee geräumt oder abgestumpft werden, soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen. Bei über 3 m breiten Gehwegen ist eine Bahn mit einer Breite von mindestens 1,50 m zu schaffen; in Fällen, in denen das Verkehrsbedürfnis eine größere Fläche erfordert, eine entsprechend größere Bahn. Die von Schnee und Eis geräumten Flächen müssen von den Verpflichteten so aufeinander abgestimmt werden, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der/die später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von 1,50 m zu räumen. Zu Überwegen ist immer ein Zugang zu räumen. Wird für einen vorübergehenden Zeitraum ein Gehweg erkennbar umgeleitet (z. B. infolge von Bauarbeiten), sei es auch über die Fahrbahn der Straße, bezieht sich die Räum- und Streupflicht für die Dauer der Umleitung auf die Fläche der Umleitungsstrecke.
- (2) An Straßenkreuzungen und -einemündungen sind die Zugänge zu den Fahrbahnen und die Überwege auf den Fahrbahnen bis zur Mitte in einer Breite von 1,50 m von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte soweit erforderlich zu bestreuen oder abzustumpfen. Dies ist bei fortwährendem Schneefall und bei erneuter Glättebildung so oft wie nötig zu wiederholen.
- (3) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung der abzuschleibenden Schnee- und Eismassen auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht möglich ist, darf Schnee und Eis auf Verkehrsflächen und Gehwegen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Kanaleinläufe (Sinkkästen), Schachtdeckel, Sperrschieber und sonstige Versorgungsschächte sowie Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Die Ablagerung von Schnee und Eis in der Straßenninne, auf den vor Standplätzen für Abfallbehälter, auf der Fahrbahn und auf Radwegen sowie Fahrradstraßen, ist nicht zulässig. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel soll ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet sein.
- (4) An Haltestellen für den öffentlichen Nahverkehr hat der/die verpflichtete Anlieger/Anliegerin bei Schneefall oder Glättebildung den Gehweg bis zum Fahrbahnrand im Bereich der Haltestelle zu räumen und zu streuen.
- (5) Bei einsetzendem Tauwetter sind die Gehwege und Überwege von Eis und Schnee zu befreien. Streurückstände sind sobald wie möglich zu beseitigen.

§ 8 Einsatz von Streumittel auf Gehwegen und Überwegen

- (1) Als Streumittel sind vor allem Sand, Splitt, Granulat und ähnlich abstumpfende Materialien zu verwenden. Asche darf nur in einer Menge verwendet werden, die eine übermäßige Verschmutzung vermeidet.
- (2) Es ist grundsätzlich untersagt, Gehwege und Überwege mit auftauenden Mitteln (z.B. Salz) zu bestreuen. Die Verwendung von auftauenden Mitteln ist nur erlaubt:
 - a) zum Bestreuen von Zapfstellen, Sperrschiebern und Schacht-abdeckungen,

- b) bei besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen, Blitzeis), bei denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist und die Glätte durch andere Streumittel nicht beseitigt werden kann,
- c) an gefährlichen Stellen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brücken-auf- und -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken und an Auf- und Abgängen zu den Tiefgaragen, an denen es aus sicherheitstechnischen Gründen unverantwortlich wäre, nur abstumpfende Mittel einzusetzen.

- (3) Die Menge der auftauenden Mittel ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Auftauende Mittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthalten. Baumscheiben und begrün-te Flächen sind von auftauenden Mitteln freizuhalten.
- (4) Die Beschaffung, der Einsatz und die anschließende umgehen-de Beseitigung der Streumittel gehört zum Umfang des Winterdienstes und nicht zum Umfang der Straßenreinigung. Es liegt daher keine ordnungsgemäße Entsorgung des Streugesutes vor, wenn das Streugut auf die Fahrbahnen, in die Straßenninnen, -abläufe, Sinkkästen und öffentlichen Grünflächen gekehrt oder Gehwegflächen und Grundstücken anderer Verpflichteter zuge-kehrt wird.

§ 9 Zeitliche Verpflichtung zu Winterdienstmaßnahmen auf den Gehwegen und Überwegen

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen; dies ist so oft zu wiederho-len, wie es zur dauernden Beseitigung der Glätte erforderlich ist. Nach 22.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 10 Haftung

Der/die Verpflichtete haftet nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für alle Schäden, die durch Unterlassung der erforderlichen Maßnahmen entstehen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätz-lich oder fahrlässig
 - a) entgegen §§ 7 und 9 der Räum- und Streupflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unsachgemäß nachkommt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 Schnee oder Eis so auf Gehwege oder Verkehrsflächen ablagert, dass der Verkehr erheblich beeinträchtigt wird,
 - c) entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 Kanaleinläufe (Sinkkästen), Schacht-deckel, Sperrschieber und sonstige Versorgungsschächte so-wie Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält,
 - d) entgegen § 7 Abs. 3 Satz 3 Schnee und Eis in der Straßenninne, auf und vor Standplätzen für Abfallbehälter, auf der Fahrbahn und auf Radwegen sowie Fahrradstraßen ablagert,
 - e) entgegen § 7 Abs. 5 die Streurückstände nach Ablauf der je-weiligen Frostperiode nicht unverzüglich oder gar nicht besei-tigt,
 - f) entgegen § 8 Streumittel nicht oder nicht bestimmungsgemäß einsetzt, insbesondere entgegen § 8 Abs. 2 auftauende Mittel (z.B. Salz) zum Bestreuen verwendet, entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 auftauende Mittel, die Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthalten, verwendet oder entgegen § 8 Abs. 3 Satz 4 Baumscheiben und begrün-te Flächen nicht von auf-tauenden Mitteln freihält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmun-gen eine höhere Geldbuße vorsehen. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der/die Täter/Täterin aus der Ord-nungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungs-behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Offenbach am Main.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Winterdienstsatzung tritt am in Kraft. Gleich-zeitig tritt die Winterdienstsatzung der Stadt Offenbach am Main vom 24. Juni 1999 außer Kraft.

Offenbach am Main, den 16. Mai 2023

Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

Dr. Felix Schwenke Oberbürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergan-genen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Rechtsvor-schriften eingehalten wurden.